



Visum zur Familienzusammenführung: Minderjährige(er) Tochter(Sohn) (unter 18 Jahren)

Visumantrag für Sohn/Tochter, minderjährig, unter 18 Jahren, um mit einem in der Schweiz wohnhaften Elternteil zu leben, oder mit beiden in der Schweiz wohnhaften Eltern.

Die **persönliche Vorsprache** beim Generalkonsulat des in Brasilien wohnhaften Antragstellers ist **zwingend** – das Kind muss von einem der verantwortlichen Elternteilen oder vom gesetzlichen Vormund (Grossvater...) begleitet werden. – Bitte, Vollmacht vorlegen!

- Konsulat Rio de Janeiro: Vorsprache nach Terminvereinbarung per E-Mail.
- Konsulat São Paulo: Vorsprache nach Terminvereinbarung per E-Mail.

Versichern Sie sich, am Vorsprachetag sämtliche Unterlagen und die richtigen Beträge bei sich zu haben!
Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen.

Falls Sie sich dafür entscheiden, Ihren Reisepass während des Verfahrens im Konsulat zu deponieren, werden Sie einen Betrag für das SEDEX bezahlen müssen. Wir betonen, dass der Pass während des Verfahrens nicht festgehalten wird.

Verlangte Dokumente:

	⚠ ES IST ZWINGEND, VEREIDIGTE ÜBERSETZUNGEN VORZULEGEN – LISTE EINSEHEN!	✓
	3 ausgefüllte Ausfertigungen des Formulars für das Langzeitvisum (Nationalvisum D). Wird erst im Konsulat unterschrieben.	
	4 Farbfotos , aktuell, identisch, von guter Qualität, weisser/neutraler Hintergrund, möglichst 3x 4 cm .	
	2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des Reisepasses des(der) antragstellenden Minderjährigen (die Seiten mit dem Foto, den persönlichen Daten, der Unterschrift, der Gültigkeit und der Reisepassnummer versehen).	
	Reisepass im Original , mindestens sechs Monate gültig, ausgestellt vor weniger als 05 Jahren und mit mindestens 2 leeren aufeinanderfolgenden Seiten.	
	2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des Reisepasses des in der Schweiz wohnhaften brasilianischen Elternteils (die Seiten mit dem Foto, den persönlichen Daten, der Unterschrift, der Gültigkeit und der Reisepassnummer versehen).	
	2 einfache Kopien des Aufenthaltserlaubnisses des in der Schweiz wohnhaften brasilianischen Elternteils.	
	1 beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit Apostille des(der) antragstellenden Minderjährigen, und noch eine einfache Kopie von diesem Dokument .	
	Vereidigte Übersetzung der Geburtsurkunde des(der) Antragstellers(in); noch eine Kopie dieser Übersetzung.	
	1 Ausfertigung einer vom in Brasilien wohnhaften Elternteil unterschriebenen Erlaubnis für das Kind, für unbestimmte Zeit mit dem anderen Elternteil in der Schweiz zu leben . Diese Erlaubnis muss die notariell beglaubigte Unterschrift und mit Apostille des in Brasilien verbleibenden Elternteils aufweisen , und noch eine einfache Kopie von diesem Dokument .	
	Vereidigte Übersetzung des obigen Dokuments (Erlaubnis des Elternteils mit notariell beglaubigten Unterschrift versehen ou der gerichtlichen Genehmigung); noch eine einfache Kopie dieser vereidigte Übersetzung.	
	BEMERKUNG: Im Falle von Nichtübereinstimmung oder Abwesenheit eines der Elternteile zur Gewährung dieser Erlaubnis, muss eine aktuelle gerichtliche Genehmigung einer oberen Instanz besorgt werden, die entscheidet, ob das Kind sich definitiv in der Schweiz mit dem in der Schweiz lebenden Elternteil aufhalten darf, so dass die oben erwähnte Erlaubnis ersetzt werden kann.	
	1 beglaubigte Kopie mit Apostille der Todesurkunde des verstorbenen Elternteils (nur im Falle, dass der(die) Antragsteller(in) Waise ist), und noch eine einfache Kopie von diesem Dokument .	
	Eine Ausfertigung der beglaubigten Übersetzung der Todesurkunde und noch eine einfache Kopie dieser Übersetzung.	
	Bezahlung der Visumgebühren (RJ – Debitkarte, Kreditkarte oder Bargeld / SP – nur Debitkarte oder Bargeld) Gebühren auf: https://www.eda.admin.ch/countries/brazil/de/home/visa/einreise-ch/ab-90-tage/gebuehren-national.html (Visumantrag für den(die) Partner(in), für minderjähriges Kind oder Stiefkind eines(einer) CH- der UE/EFTA-Bürgers(in) ist gebührenfrei. In diesem Fall legen Sie bitte	

die Kopie der Identifizierungsseite des Reisepasses dieses(dieser) Bürgers(in) vor, dazu die Kopie mit <u>Apostille</u> der Heirats-/Geburtsurkunde, welche die Familienbeziehung nachweist.	
--	--

Bitte beachten:

Die Visumanträge werden zwecks gehöriger Untersuchung in die Schweiz geschickt. Die Entscheidung hängt vom Migrationsamt des Kantons ab und braucht durchschnittlich von 2 bis 4 Monaten. Daher **kann das Konsulat keinerlei Frist für die Entscheidung garantieren. Für mehr Informationen über den Verfahrensgang nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Migrationsamt des Kantons, der Ihren Antrag bearbeitet.**

Das Konsulat wird mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen, sobald es eine Nachricht darüber erhalten hat.

Wir empfehlen, keine Flugkarte vor der Bestätigung der Visumsgewährung zu kaufen.

Die schweizerischen Behörden behalten sich das Recht vor, ergänzende Dokumente und/oder Informationen anzufordern. Das Konsulat ist für eventuelle Gebühren nicht verantwortlich, die aus den Forderungen der schweizerischen Behörden folgen.

Im Falle von Rücktritt oder Visumablehnung werden die bezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Zur Apostille

ACHTUNG:

Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der Konvention über die Haager Apostille. Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden.

Für weitere Informationen über die Apostilierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das Portal des Nationalen Justizrates (CNJ) zu beachten. Er ist die in Brasilien zuständige Stelle für die Umsetzung der Konvention in Brasilien. Auf dieser Internetseite findet sich auch die Liste der zugelassenen Notariate.

Schweizerisches Generalkonsulat in Rio de Janeiro

Rua Cândido Mendes 157
11° andar
20241-220 Rio de Janeiro / RJ
Brasil
Telefon: +55 21 3806 2100
Konsulat: riodejaneiro@eda.admin.ch
Visumabteilung: riodejaneiro.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) e Tocantins (TO)

Die Honorarkonsulate in Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) e Recife (PE), sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.

Schweizerisches Generalkonsulat in São Paulo

Av. Paulista 1754, 4° andar
Edifício Grande Avenida
01310-920 São Paulo / SP
Brasil
Telefon: +55 11 33 72 82 00
Konsulat: saopaulo@eda.admin.ch
Visumabteilung: saopaulo.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do Sul (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) e São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate in Curitiba (PR), Florianópolis (SC) e Porto Alegre (RS) sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.